

Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) erläßt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bemessungsgrundlage

(1) Die Stadt Gräfenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Bestattungsgebühren (§ 4)
- b) Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme, der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (öffnen und schließen der Grabstätte) beträgt

- a) für Kinderreihengräber 330 €,
- b) für Erwachsenenreihengräber 660 €,
- d) für Urnengräber 130 €.

- (2) Bei der Grabherstellung werden Zuschläge erhoben
- | | |
|--|-------|
| a) für den Einsatz eines Kompressors je angefangene Stunde | 25 €, |
| b) für den Einsatz eines Fahrzeugs je angefangene Stunde | 30 €. |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 70 €. |

§ 5 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt | 60 €. |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt | 70 €. |
| (3) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt je cm | 3 €. |

(4) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.Juni 1994 und die Änderungssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Stadt Gräfenberg, den 21.10.2008

Wolf
Erster Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 11. September 2008. Das Landratsamt Forchheim hat mit Schreiben vom 9 Oktober 2008 Kenntnis genommen.